

# RS AsylGH Erkenntnis 2008/07/31 S12 400552-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2008

## Rechtssatz

### Rechtssatz 1

Der in § 10 Abs. 3 AsylG in Bezug auf die mit der zurückweisenden Entscheidung zu verbindende Ausweisung vorgesehene Durchführungsaufschub stellt auf das Vorliegen von Gründen ab, die in der Person des Asylwerbers liegen und dazu führen, dass die Durchführung der Ausweisung in den Schutzbereich von Art. 3 EMRK eingreift. Den Materialien zufolge kommen als Gründe "etwa eine fortgeschrittene Schwangerschaft, Spitalsaufenthalt oder vorübergehender sehr schlechter Gesundheitszustand in Frage" (Erläuterungen zur RV 952 Blg RNR 22.GP, 23).

### Schlagworte

Ausweisung aufgeschoben, gesundheitliche Beeinträchtigung, Überstellungsrisiko (ab 08.04.2008)

### Zuletzt aktualisiert am

13.10.2008

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)